

## **Antrag 1: Antrag auf Satzungsneufassung „§1 Name, Sitz und Zweck“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

„**§1 Name, Sitzung und Zweck**“ soll neu gegliedert und in zwei getrennte Paragraphen gefasst werden. Dazu soll es zukünftig einen „**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**“ und einen neuen „**§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**“ geben. Die Formulierungen sollen dabei der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung entsprechen.

### **Begründung:**

Der bisherige Paragraph enthielt Themen, die bunt gemischt waren und von der Überschrift auch nicht klar erfasst wurden. Um dies zukünftig klarer und einfacher strukturiert zu haben, soll der bisherige Paragraph in zwei aufgeteilt werden und Inhalte aus anderen Paragraphen neu eingegliedert werden.

## **Antrag 2: Antrag auf Satzungsneufassung „§2 Mitgliedschaft“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

„**§2 Mitgliedschaft**“ soll zukünftig als neuer „**§4 Mitgliedschaft**“ geführt werden. Die Regelungen des bisherigen „**§4 Mitgliedsbeiträge**“ sollen in eine Gebührenordnung ausgelagert werden. Somit soll der bisherige §4 gestrichen werden. Im zukünftigen §4 soll es lediglich in Abschnitt h) eine generelle Erwähnung geben. Die weiteren Punkte werden in der Gebührenordnung erfasst. Diese Ordnung ist, in der veröffentlichten und in der Versammlung verlesenen Fassung ebenfalls Bestandteil dieses Antrags.

Zusätzlich soll der Paragraph strukturell, wie in der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung, verändert werden. Neben der strukturellen Neufassung des Paragraphen sollen auch folgende Inhalte angepasst werden:

- Abschnitt a): Soll u.a. festlegen, dass nur natürliche Personen Mitglied werden können
- Abschnitt b): Soll klarstellen, wie sich der Vorstand gegen die Aufnahme auszusprechen kann und welche Rechte dem Eintrittswilligen zustehen sollen
- Abschnitt d): Soll u.a. festlegen, dass Austritte nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann
- Abschnitt e) und f): Soll regeln, wann ein Mitglied ausgeschlossen werden kann und welche Widerspruchsmöglichkeiten dieses Mitglied hat

### **Begründung:**

Die Neuordnung der Paragraphen ergibt sich aus weiteren Anträgen.

Die Auslagerung bestimmter Teile in eine Gebührenordnung wird damit begründet, dass es erleichtert werden soll, Anpassungen an Regelungen vorzunehmen. Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden und bedürfen keiner Satzungsänderung, welche erst gültig werden, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind. Daher erhält man sich als Verein hier mehr Flexibilität, sofern es einer Änderung der Ordnung bedarf.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Fehler zu vermeiden, soll eine einheitliche Regelung geschaffen werden, wann man aus dem Verein austreten kann. Denn gerade mit unterschiedlichen Zahlungsterminen, können sich hieraus einige Probleme ergeben.

Es gab bisher keine oder kaum Regelungen, wann ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Dies soll mit dem vorliegenden Antrag und der Neuregelung nun geheilt werden. Ebenfalls soll klar definiert werden, welche Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten ein Mitglied hat, wenn es ausgeschlossen werden soll.

### **Antrag 3: Antrag auf Satzungsneufassung „§3 Ehrungen“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

„§3 Ehrungen“ soll umbenannt werden in neu „§3 Ehrenmitglieder und -vorsitzende“. Des Weiteren soll neben einer strukturellen Anpassung, wie in der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung, folgendes inhaltlich geändert werden:

- Abschnitt a) soll es ermöglichen, solche Personen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Weiter soll dieser festlegen, wer mit einem solchen Status belegt werden kann
- Abschnitt b) soll definieren, wie Mitglieder mit einem solchen Status diesen auch wieder ablegen können
- Abschnitt c) soll definieren, welche Möglichkeiten der Vorstand hat, einen solchen Status zu widerrufen

#### **Begründung:**

Der Name „Ehrungen“ passt nicht ganz, da sich der Paragraph schon immer eher mit dem Status für Ehrenmitglieder bzw. -vorsitzende beschäftigte. Daher soll sich dies nun auch im Titel widerspiegeln.

Zusätzlich ist es eine recht unverhältnismäßig hohe Hürde diesen Status mit einer 2/3 Mehrheit zu vergeben. Daher soll dies an „normale“ Abstimmungen angeglichen werden.

Ferner machte die Satzung keinerlei Aussagen darüber, wie entweder Personen, die diesen Status haben, noch der Vorstand diesen Status wieder ablegen oder widerrufen können. Mit den neuen Abschnitten soll eine für alle vorhandene Regelung geschaffen werden.

#### **Antrag 4: Antrag auf Satzungsänderung „§5 Vermögen“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsänderung ein:

„**§5 Vermögen**“ soll zukünftig als „**§3 Vermögen**“ geführt werden und strukturell angeglichen werden.

#### **Begründung:**

Das Verschieben des Paragraphen soll nur einer logischeren Abfolge dienen und mit Schaffung des Abschnittes a) an die Struktur der restlichen Satzung angeglichen werden.

## **Antrag 5: Antrag auf Satzungsneufassung „§6 Wahl- und Stimmrecht“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

Durch die Neufassung soll „**§6 Wahl- und Stimmrecht**“ strukturell, wie in der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung, verändert werden. Neben der strukturellen Anpassung werden folgende inhaltliche Punkte in diesem Antrag aufgenommen:

- Abschnitt b): Entfall des Mindestalters von 12 Jahren zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Abschnitt c): Klarstellung, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann
- Abschnitt d): Festlegung, wer unter welchen Voraussetzungen gewählt werden, kann

### **Begründung:**

Neben der Angleichung der Gliederung und Struktur in diesem Paragraphen, soll allen Mitgliedern des Vereins, unabhängig des Alters, die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, selbst wenn sie noch kein Stimmrecht haben.

Darüber hinaus soll klar geregelt werden, dass eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich ist und das Mitglied anwesend sein soll, um sein Stimmrecht ausüben zu können.

Abschließend soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen man sich zur Wahl stellen kann, auch wenn es nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen.

## **Antrag 6: Antrag auf Satzungsneufassung „§7 Organe des Vereins“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

Die beiden bereits aufgeführten Organe sollen unter Abschnitt a) und b) aufgeführt werden. Dabei soll Abschnitt a) von „Mitgliederversammlung“ auf „Mitgliederversammlung, als höchstes Organ“ geändert werden.

### **Begründung:**

Damit soll lediglich eine durchgängige Gliederung geschaffen werden und klar herausgestellt werden, dass die Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins ist.

## **Antrag 7: Antrag auf Satzungsneufassung „§8 Mitgliederversammlung“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

„§8 Mitgliederversammlung“ soll strukturell, wie in der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung, verändert werden. Neben der strukturellen Neufassung des Paragraphen sollen auch folgende Inhalte angepasst werden:

- Dabei soll Abschnitt a) so geändert werden, dass keine harte Regelung mehr besteht, die Versammlung im 1. Monat des Jahres durchführen zu müssen. Des Weiteren wird die Frist zur Einladung von vier auf zwei Wochen reduziert
- Weiter sollen in den neuen Abschnitten c) und d) die Möglichkeiten zur Durchführung von hybriden oder komplett virtuellen Mitgliederversammlungen geschaffen werden
- Der neue Abschnitt f) soll die Frist zum Einreichen von Anträgen (gleich welcher Art) auf 14 Tage erhöhen
- Die Abschnitte j) und k) sollen regeln, wer die Sitzung zu leiten bzw. zu protokollieren hat und wie bei Verhinderung dieser Personen zu verfahren ist
- Abschnitt m) soll die Zulassung von Gästen regeln

### **Begründung:**

Generell wurden alle Themen, die das Thema Mitgliederversammlung betreffen in einen Paragraphen aufgenommen. Neben Klarstellungen und Verbesserungen der Formulierungen, dient die Satzungsneufassung vor allem einigen inhaltlichen Änderungen.

Mit Änderung im Abschnitt a) soll es dem Vorstand möglich sein, etwas flexibler und rechtssicherer auf terminliche Probleme reagieren zu können.

Durch die Pandemie wurde es nur durch eine kurzfristige Änderung durch den Gesetzgeber möglich, Mitgliederversammlungen in anderer Form wie Präsenz durchzuführen. Um in Zukunft hier eine weitere Möglichkeit zu haben, soll in der Satzung diese Möglichkeit verankert werden. Eine entsprechende Ordnung ist noch auszuarbeiten, hier geht es erstmal nur um die Schaffung einer möglichen Regelung.

Mit Erhöhung der Frist zum Einreichen von Anträgen von Mitgliedern, soll dem Vorstand mehr Zeit eingeräumt werden, diese zu besprechen und auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Mit der größeren Frist ist es möglich, diese Anträge sorgfältig zu bearbeiten und auch noch fristgerecht zu veröffentlichen.

## **Antrag 8: Antrag auf Satzungsneufassung „§9 Der Vorstand“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

Neben kleineren redaktionellen Änderungen im gesamten „**§10 Der Vorstand**“ geht es hauptsächlich um folgende inhaltliche Punkte, welche mit diesem Antrag aufgenommen werden sollen:

- Klarstellung, dass sowohl der 1. und auch der 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsbe-rechtigt sind
- Auslagerung weiterer Regelung in eine neue Geschäftsordnung für den Vorstand

Mit diesem Antrag soll auch gleichzeitig die veröffentlichte erste Fassung der Geschäftsordnung des Vorstandes zur Abstimmung gebracht werden.

### **Begründung:**

Es war bisher schon so, dass 1. und 2. Vorsitzender allein vertretungsberechtigt waren. Es kam nun aber in jüngster Vergangenheit zu Unklarheiten diesbezüglich. Daher wurde der entsprechende Abschnitt klarer formuliert, um dies in Zukunft zu vermeiden.

Die Auslagerung bestimmter Teile in eine Geschäftsordnung für den Vorstand wird damit begrün-det, dass es erleichtert werden soll, Anpassungen an den Regelungen vorzunehmen. Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden und bedürfen keiner Satzungsände-rung, welche erst gültig werden, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind.

## **Antrag 9: Antrag auf Satzungsneufassung „§10 Wahl des Vorstandes“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

„**§10 Wahl des Vorstandes**“ soll strukturell, wie in der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung, neu geordnet werden. Zusätzlich zu diesen Änderungen wird beantragt, dass im neuen Abschnitt c), das Losverfahren bei Stimmengleichheit erst zum Einsatz kommt, wenn vorher eine eventuelle Stichwahl durchgeführt wurde. Die Regelungen hierzu wurden ebenfalls definiert.

### **Begründung:**

Mit der neuen Struktur erhofft sich der Vorstand mehr Klarheit und Übersicht in diesem Paragraphen. Die inhaltliche Änderung bezüglich dem Losverfahren bei Stimmengleichheit wird damit begründet, dass es fairer ist, wenn es mehrere Kandidaten gibt, diese u.U. in einer Stichwahl antreten zu lassen, bevor dann ggfs. das Losverfahren zum Einsatz kommt. Daher wurden Regelungen und Bedingungen hierzu erfasst.

## **Antrag 10: Antrag auf Satzungsneufassung „§11 Kassenprüfer“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

„**§11 Kassenprüfer**“ soll strukturell, wie in der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung, verändert werden.

### **Begründung:**

Der bisher vorhandene einzelne Abschnitt wird in mehrere einzelnen Abschnitte gefasst um die Übersicht zu erhöhen. Zusätzlich sollen die Wahlbedingungen und die Aufgaben konkretisiert und klar definiert werden.

## **Antrag 11: Antrag auf Satzungsneufassung „§12 Auflösung des Vereins“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsneufassung ein:

„**§12 Auflösung des Vereins**“ soll strukturell, wie in der veröffentlichten und am Tag der Versammlung verlesenen Fassung, verändert werden.

### **Begründung:**

Der bisher vorhandene einzelne Abschnitt wird in mehrere einzelnen Abschnitte gefasst, um die Übersicht zu erhöhen. Dabei wurden doppelte Passagen wie z.B. die notwendige Mehrheit entfernt. Dies wurde bereits in vorherigen Paragrafen definiert. Ansonsten dient die neue Fassung der Klarstellung.

## **Antrag 12: Antrag auf Satzungsänderung „§13 Veröffentlichungen“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsänderung ein:

„**§13 Veröffentlichung**“ soll aus der Satzung gestrichen werden.

### **Begründung:**

Wie zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden muss, wurde im neuen „§8 Mitgliederversammlung Abschnitt a)“ bereits aufgeführt. Somit ist der oben genannte Paragraph nicht mehr notwendig und kann ersatzlos gestrichen werden.

### **Antrag 13: Antrag auf Satzungsänderung „§14 Schlussbestimmungen“**

Der Vorstand des HSV 80 Wemmetsweiler reicht am 27.01.2023, für die Mitgliederversammlung am 08.02.2023, einen Antrag auf folgende Satzungsänderung ein:

„**§14 Schlussbestimmungen**“ soll zukünftig unter „**§13 Schlussbestimmungen**“ geführt und um Abschnitt d) ergänzt werden mit folgendem Wortlaut:

*Die vorstehende Satzung tritt am 09.02.2023 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung am 08.02.2023 angenommen. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft*

#### **Begründung:**

Mit dem Abschnitt soll klar ersichtlich sein, dass es sich bei der vorlegten Satzung um die aktuell gültige handelt und vorherige Versionen keine Gültigkeit mehr besitzen.

## **Antrag 14: Abschlussantrag zu den Satzungsänderungen und -neufassungen**

Hiermit reicht der Vorstand am 27.01.2023 einen Antrag bezüglich Vorratsbeschluss ein, welcher alle vorherigen Anträge (1 – 13) bezüglich der Satzung, umfasst. Mit diesem Beschluss soll der zukünftige Vorstand zur Vornahme redaktioneller Änderungen, sowie vom Finanzamt bzw. Registergericht geforderten Anpassungen ermächtigt werden.

Dieser Beschluss behält seine Gültigkeit bis zur endgültigen Eintragung ins Vereinsregister, aber spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat über mögliche Änderungen und Anpassungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.